

Beschluss (gegen die Stimmen von FDP, DIE LINKE. und StR Schmude):

1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett):

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird als Arbeitsdirektor bestellt. ~~Die ersten Geschäftsführer werden von der~~
~~Gesellschafterin bestellt.~~

Der letzte Satz: Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt, ist zu streichen.

(6) Die Geschäftsführer sind für alle Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 (**Alt. 2**) BGB befreit.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abs. 4 Nr. 5:

Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird,

Abs. 4 Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der ...(Kerngesellschaften wie bisher)..., **LHM Services GmbH**, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6.000.000,00 **Euro**
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12.000.000,00 **Euro**
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19

über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die ... (Kerngesellschaften wie bisher), **LHM Services GmbH** betreffen.

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
13. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,
14. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Energie- und Wärmeversorgung, die Wasserversorgung, den örtlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation und das Angebot an Bädern,
15. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen,
16. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (dazu gehört insbesondere die Beteiligung am KKI 2) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
18. Veräußerung des Unternehmens in ganzen oder in wesentlichen Teilen,

Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind,

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im **elektronischen** Bundesanzeiger.

2. Die LHM Services GmbH berichtet zwei mal jährlich im Bildungsausschuss über die Entwicklung des IT-Projektes.

3. Der Antrag der Fraktion Die Grünen – rosa Liste, Antrag Nr. 14-20 / A 04763 vom 07.12.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.